



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Gebührenverordnung für die Benützung der Parkfelder auf öffentlichem Grund (Park-Gebührenverordnung)

vom 24. Februar 2025

Der Gemeinderat Obersiggenthal gestützt auf das Parkierungsreglement vom 1. Dezember 2022 beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Gestützt auf das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) untersteht das Parkieren auf öffentlichem Grund im Bereich der Parkraumzonen einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht.

² Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht kann an einzelnen Tagen ausnahmsweise gesamthaft oder teilweise aufgehoben werden.

§ 2 Weitere Berechtigte

Ergänzend zu den in § 7 Parkierungsreglement aufgeführten Berechtigten (Anwohnende / örtliche Betriebe) werden für folgende Nutzergruppen Parkkarten ausgegeben (vgl. Gesamtübersicht in § 5 der Park-Gebührenverordnung):

a) Besucher

Personen, die eine Person oder einen Betrieb an einer Adresse in einer Parkraumzone besuchen.

b) Service / Handwerker / Gesundheit

Personen, die bei einer Adresse in einer Parkraumzone eine Arbeits- oder Dienstleistung erbringen für den entsprechenden Zeitraum.

c) Angehörige der Schule / Gemeindeangestellte

¹ Personen, die an der Schule Obersiggenthal unterrichten, eine Dienstleistung erbringen oder bei der Gemeinde Obersiggenthal angestellt sind.

² Auch für die Beanspruchung von Parkfeldern, welche die Gemeinde für Angehörige der Schule oder Gemeindeangestellte gemietet hat (z.B. bei der reformierten Kirche in Nussbaummen), oder von Flächen auf den Arealen der Schulhäuser und Kindergärten muss eine Parkkarte gelöst werden.

§ 3 Parkraumzone I

¹ Die Belegung von Parkfeldern ist grundsätzlich täglich während 24 Stunden gebührenpflichtig.

² Nur Parkkarten für die folgende Berechtigten sind gültig:

- Service / Handwerker / Gesundheit
 - Angehörige der Schule / Gemeindeangestellte
-

§ 4 Parkraumzone II

¹ Der Gemeinderat legt in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 3 des Parkierungsreglements eine gebührenfreie Parkzeit von 4 Stunden fest. Mit Ausnahme der in § 7 Park-Gebührenverordnung genannten öffentlichen Parkierungsanlagen.

² Für eine darüberhinausgehende Parkzeit sind die Parkkarten aller Berechtigten gültig.

§ 5 Parkkarten pro Nutzergruppe und Fahrzeuge sowie Tarif

Nutzergruppen / Fahrzeuge	Anwohnende	örtliche Betriebe	Besucher	Service/ Handwerker/ Gesundheit	Angehörige der Schule/ Gemeindeangestellte
Personenwagen	10	10	10	10	10
Lieferwagen	10	10	10	10	10
Motorräder	5	5	5	5	5
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	10	10	10	10	-
Personen- und Lieferwagen	60	60	-	60	60
Motorräder	30	-	-	30	30
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	60	60	-	60	-
Personen- und Lieferwagen	600	600	-	600	600
Motorräder	300	-	-	300	300
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	600	600	-	600	-

Preise in CHF

Fahrzeuge müssen den Vorschriften in § 8 Abs. 5 des Parkierungsreglements entsprechen.

§ 6 Ausweis über Parkbewilligung (Parkkarte)

¹ Es werden digitale Parkkarten ausgegeben. Diese müssen vorgängig bezahlt werden.

² Parkkarten für Gäste des Hotels/Restaurants Hirschen und der Pfarrei Kirchdorf werden vom Betrieb bzw. vom Sekretariat der kath. Kirchgemeinde physisch ausgestellt. Diese müssen im Original hinter der Windschutzscheibe platziert werden.

§ 7 Öffentliche Parkierungsanlagen (Anhang 1 zum Parkierungsreglement)

Parkierungsanlage	Benützungsberechtigung	Nutzungsdauer, Gebührenpflicht	Tarif ¹	Parkuhr/ gültige Parkkarten
Gemeindehaus (inklusive Kiesplatz)	Keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; die ersten 30 Minuten sind gratis	1	Bedienung der Parkuhr; Parkkarten für Angehörige der Schule und Gemeindeangestellte
Schulhaus Unterboden	Benutzung nur in Verbindung mit einem Besuch bzw. der Nutzung der Schulanlage Unterboden	Montag – Freitag 18:00 – 22:30 Uhr Mittwoch 13:00 – 22:30 Uhr Veranstaltungen am Wochenende 08:00 – 22:30 Uhr	2	Bedienung der Parkuhr; Keine Parkkarten
Oberstufenschulhaus (OSOS)	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldiland, den Sportanlagen, dem Chinderhuus Goldiland	täglich 24 Stunden, Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden	2	Bedienung der Parkuhr; Parkkarte für Angehörige der Schule und Gemeindeangestellte
Schulhaus Goldiland	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldiland, den Sportanlagen, dem Chinderhuus Goldiland. Benützung der Ladestationen für Elektromobilität nur ausserhalb des Schulbetriebes (mit Ausnahme für Angehörige der Schule und Gemeindeangestellte).	täglich 24 Stunden; Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden	2	Bedienung der Parkuhr; Parkkarte für Angehörige der Schule und Gemeindeangestellte
Schwimmbad (inklusive Wiese vor dem Jugs)	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldiland, den Sportanlagen, dem Hallen- und Gartenbad, dem Chinderhuus Goldiland.	täglich 24 Stunden; Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden	2	Bedienung der Parkuhr; Parkkarte für Angehörige der Schule und Gemeindeangestellte
Kirchdorf (öffentliche Flächen Parkierungsanlage beim Hirschen)	keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; die ersten 4 Stunden sind gratis i		Bedienung der Parkuhr; alle Parkkarten; gratis Parkkarten für kirchliche Anlässe und Gäste Hotel/Restaurant Hirschen
Friedhof	keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; die ersten 4 Stunden sind gratis		Bedienung der Parkuhr; alle Parkkarten; gratis Parkkarten für kirchliche Anlässe und Gäste Hotel/Restaurant Hirschen
Restaurant 3 Sternen	vorwiegend für Mieter und Gäste 3 Sternen	wird in einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt		Wird in einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt
Schützenhaus Ebni	keine Einschränkung	gratis Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden		
Spazierparkplätze	keine Einschränkung	gratis Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden		

¹ Vgl. § 8 Park-Gebührenverordnung.

§ 8 Tarife für gebührenpflichtige Parkfelder auf öffentlichen Parkieranlagen

Stunden	Tarif 1 (in CHF)	Tarif 2 (in CHF)
1	1*	1
1.5	1.5	1.5
2	2	2
2.5	3.5	2.5
3	5.5	3
3.5	8	3.5
4	10.5	4.0
Jede weitere Stunde	2.5	0.5

- **Gemeindehaus: erste halbe Stunde gratis**

§ 9 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Kanzlei kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht genehmigen.

§ 10 Bezahlung

¹ Die Parkkarten können auf der Website der Gemeinde oder mittels Nutzung einer App (Parkingpay), auf www.parkingpay.ch sowie gegen Bezahlung bei der Kanzlei im Gemeindehaus bezogen werden.

² Bei den eingezeichneten Parkfelder auf den Strassen können Motorfahrzeuge im Rahmen der geltenden Vorschriften, mit Parkscheibe (gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)) für max. 4 Stunden gebührenfrei abgestellt werden.

³ Auf den öffentlichen Parkieranlagen mit einer Parkuhr, muss die Parkierung zwingend mit einer Registrierung an der Parkuhr oder Nutzung einer App (z.B. Twint, Parkingpay gestartet und je nach Dauer beglichen werden.

³ Ein Bezug von Parkkarten gegen Rechnung ist nicht möglich.

§ 11 Rückerstattung

Die Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung einer Rückerstattung beträgt pro Parkkarte CHF 25, welche mit der zurückzuerstattenden Parkgebühr verrechnet wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Park-Gebührenverordnung wird mit Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2025 per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Jürg Stucki